

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Unter dem Namen Fussballclub (FC) Altstetten besteht mit Sitz in 8048 Zürich ein im Jahre 1919 gegründeter Fussballclub. Er bezweckt in erster Linie die Förderung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Der FC Altstetten ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
2. Die Clubfarben sind grün-weiss.
3. Der Fussballclub Altstetten ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des FVRZ und erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des FVRZ, des SFV, der UEFA und der FIFA für sämtliche Mitglieder, Spieler/Innen und Funktionäre als verbindlich.
4. Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Altstetten und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
5. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
6. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2. Mitgliedschaft

7. Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 1. Ehrenmitglieder
 2. Freimitglieder
 3. Aktiv-Mitglieder
 4. Senioren Mitglieder
 5. Nachwuchs-Mitglieder
 6. Passivmitglieder, Gönner/Innen und Sponsoren
8. Zusätzlich ist dem Club eine Supporter-Abteilung angeschlossen, die über eigene Statuten verfügt. Mitglieder dieser Abteilungen sind auch Mitglieder des Hauptvereins.

9. In den Club können alle aufgenommen werden, die sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen. Aufnahmegesuche Minderjähriger sind von den Inhabern der elterlichen Gewalt oder allfälligen gesetzlichen Vertretern/innen mit zu unterzeichnen.

10. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

11. Aus und Übertritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Sobald das Mitglied alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Vereinsjahr erfüllt hat, kann der Vorstand den Austritt genehmigen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Über Übertritte von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen und Reglemente des SFV.

Bei einem Austritt während der Saison erfolgt keine Beitragsreduktion. Austretende Passivmitglieder und Gönner/innen sind verpflichtet, ihren ganzen Jahresbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

In speziellen Fällen entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.

12. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, den Vereinsstatuten in grober Weise zuwiderhandeln, oder durch unkorrektes Verhalten das Ansehen des Clubs schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird dem Betreffenden mit eingeschrieben Brief mitgeteilt. Auf Antrag kann die Generalversammlung den Ausschluss aufheben.

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

13. Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Freimitglied wird jedes Mitglied ohne entsprechenden Antrag des Vorstandes, welches ununterbrochen 15 Jahre aktiv oder 25 Jahre passiv dem Club angehörte. Vorstandsahre zählen dabei doppelt.

3. Organisation

14. Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren/innen
4. Allfällige Kommissionen

15. Das Geschäftsjahr des Clubs dauert vom 1. Juli – 30. Juni.

4. Generalversammlung

16. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 3. Quartal statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Generalversammlung sowie die Traktandenliste wird mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung auf der Home Page publiziert und / oder per eMail den Mitgliedern zugestellt und / oder per Brief an alle Mitglieder ohne bekannte eMail-Adresse verschickt. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder sowie Junioren A obligatorisch. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten/in oder einem/einer vom Vorstand bestimmten Tagespräsident/in geleitet.

17. Die Traktandenliste enthält folgende ständige Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung durch Abnahme des Berichts der Protokollprüfungskommission.
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme des Kassa- und Revisionsberichtes
4. Abnahme der Berichte der allfälligen Kommissionen
5. Wahl der/des Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
7. Wahl oder Bestätigung der allfälligen Kommissionen
8. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
9. Genehmigung des Budgets
10. Ernennungen
11. Statutenrevisionen
12. Anträge von Mitgliedern
13. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern, über die an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden sollen, müssen auf der Traktandenliste aufgeführt sein und schriftlich beim Vorstand spätestens bis 31. April eingehen. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingehen oder die erst an der Generalversammlung gestellt werden, kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

18. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist dann innerhalb 60 Tagen durchzuführen.
19. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder/innen, die im Jahre der Generalversammlung volljährig werden. Das Stimmrecht für ein abwesendes Mitglied kann weder von einem anderen Mitglied noch von einem Nichtmitglied ausgeübt werden.
20. Die Generalversammlung ist für alle gesetzlich oder statutarisch nicht geregelten Fälle zuständig.
21. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung verlangt werden. Wahlen von neuen Mitgliedern in den Vorstand werden je einzeln durchgeführt. Die/der Vorsitzende stimmt nicht, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.

5. Vorstand

22. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung des Clubs. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, sowie für eine gesunde Finanzpolitik. Er überwacht die Tätigkeit der allfälligen Kommissionen und Funktionäre/innen.
23. Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, beim Präsidenten/in die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
24. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Vereinsmitgliedern zusammen. Feste Funktionen des Vorstandes sind:
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in (kann in Kumulation zu einer anderen Funktion ausgeübt werden, ausgenommen Leiter/in Finanzen)
 - Leiter/in Finanzen
 - Leiter/in Aktive
 - Leiter/in Nachwuchs
 - Leiter/in Senioren
 - Leiter/in Marketing
 - Beisitzer

Der Bestand des Vorstandes kann bei Bedarf durch die Generalversammlung erweitert oder bis auf fünf Mitglieder reduziert werden. Der Vorstand kann weitere Funktionen bestimmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser dem durch die Generalversammlung bestimmten Präsidenten/in. Einzelne Funktionen können kumuliert werden. Der Präsident/in darf keine weitere Funktion im Vorstand einnehmen.

In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder/Innen wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Die Pflichtenhefte der einzelnen Funktionen und die Stellvertretung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern werden durch ein separates, vom Vorstand verabschiedetes Organisationsreglement geregelt.

Ein Vorstandsmitglied kann, sofern es nicht von sich aus zurücktritt, nur durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung vor Ablauf der Amtsdauer seines Amtes enthoben werden. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Abnahme der Geschäfte durch die Generalversammlung in der Pflicht.

25. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Entscheide des Vorstandes kommen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder zustande. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.
26. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in (bei dessen Abwesenheit der/die Vizepräsident/in) mit dem/der Leiter/in Finanzen. In Ausnahmefällen und für eine begrenzte Dauer (muss im Protokoll der Vorstandssitzung festgehalten sein) kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die zweite Unterschrift leisten.
27. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 1 Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
28. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
29. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
30. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

31. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
32. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
33. Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

6. Revisoren

34. Die GV wählt aus den Reihen der Mitglieder 2 Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Rechnung und den Jahresabschluss zu prüfen. Ihnen steht das recht zu, jederzeit Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vorzunehmen. Die Revisoren erstellen zuhanden der GV einen Bericht.

7. Kommissionen

35. Je nach Bedürfnis können allfällige Kommissionen gebildet werden, die eigenen Reglementen unterstehen. Supporterkommissionen sind durch deren Generalversammlung zu wählen und von der Generalversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Übrige Kommissionen sind von der Generalversammlung des Hauptverein zu wählen und sind dem Vorstand untergeordnet. Sie haben über ihre Tätigkeit an der Generalversammlung einen Bericht abzugeben.

8. Finanzen

36. Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:
 1. Wettspieleinnahmen
 2. Beiträgen der Aktiv-Mitglieder
 3. Beiträgen der Nachwuchs-Mitglieder
 4. Beiträgen der Passivmitglieder, Gönner und Supporter
 5. Beiträgen der Senioren
 6. Zuwendungen und Spenden
 7. Einnahmen aus Veranstaltungen
 8. Einnahmen aus Werbung/Sponsoring

37. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden allen Mitgliedern jährlich im voraus erhoben.

Bei Neueintritten von Aktiv- und Nachwuchs-Mitgliedern in den Verein, wird eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 50.00 für den administrativen Aufwand erhoben.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Für weitere Erlasse des Jahresbeitrages ist der Vorstand zuständig.

38. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

39. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Reglemente oder andere Verfehlungen, Geldstrafen bis zu Fr. 300.00 oder Spielsperren auszusprechen. Strafen und Sperren können insbesondere ausgesprochen werden:

1. Bei unentschuldigtem oder unbegründetem Fernbleiben einer ordentlichen Generalversammlung
2. Bei unentschuldigtem oder unbegründetem Fernbleiben eines Meisterschafts-, Cup- oder Freundschaftsspiels oder bei einem Vereinsanlass.
3. Wenn Aktive oder Junioren/innen in einem anderen Club ohne Bewilligung des Vorstandes an Spielen teilnehmen.

40. Kommt der Club durch das Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so haftet dieses Mitglied ihm gegenüber vollumfänglich.

9. Schlussbestimmungen

41. Änderungen dieser Statuten können an einer Generalversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Vorbehalten bleibt auf jeden Fall die Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband SFV.

42. Die Auflösung des Clubs kann nicht beschlossen werden, solange sich noch 7 Mitglieder zur Weiterführung bereit erklären.

Der Vermögensüberschuss darf bei einer Auflösung nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Bei einer allfälligen Auflösung ist das Clubvermögen, das Archiv und das Material dem Quartierverein Zürich Altstetten, 8048 Zürich, zur Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem

Quartierverein Zürich Altstetten zur Unterstützung der Sportvereine im Quartier zur Verfügung gestellt.

43. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen statutarischen Bestimmungen. Sie wurden an der Ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. September 2025 und mit Entscheid des SFV genehmigt.

Der Präsident:


.....
Stephan Imoberdorf

Der Vizepräsident:


.....
Thomas Widmer



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 22.06.2026


Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst